

# Satzung der „Stiftung Johanne und Günter Heß“

## **Präambel**

Mit dem Treuhandvertrag vom 12. Februar 2015 werden Johanne und Günter Heß und die Bürgerstiftung Norden die unselbständige Stiftung

## **Stiftung Johann und Günter Heß**

errichten. Vorstand und Beirat der Bürgerstiftung Norden geben dieser Treuhandstiftung folgende Satzung.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Johanne und Günter Heß“
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Bürgerstiftung Norden.
- (3) Sitz und Geschäftsjahr ergeben sich aus der Satzung der Bürgerstiftung Norden.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
  - Bildung und Erziehung,
  - Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
  - Heimatpflege und
  - kirchliche Zweckein Norden bzw. in Bezug auf die Region Norden zu fördern oder zu entwickeln.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
  - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,

## Satzung der „Stiftung Johanne und Günter Heß“

e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und lokaler Projekte, welche die in Absatz 1 genannten Zwecke verwirklichen bzw. ihnen dienen.

(3) Die Zwecke werden durch finanzielle Förderungen verwirklicht.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Norden gehören.

(7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### § 3

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Stiftung muss ihre Mittel unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

(2) Die Treuhandstiftung sorgt für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter. Die Stifter oder ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts diese zulassen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

# Satzung der „Stiftung Johanne und Günter Heß“

## § 4

### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 10.000 € als Anfangsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist getrennt zu halten von anderem Vermögen.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.

## § 5

### **Stiftungsorganisation**

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsbeirat

(2) Der Vorstand wird von dem Beirat der Bürgerstiftung Norden ernannt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten.

(3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(4) Zum Stiftungsbeirat wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

(5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

**Vorstand**

(1) Der Vorstand der Treuhandstiftung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Benennung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsbeirat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Treuhandvermögen und über die Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, und zwar innerhalb des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung Norden (Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung von Stiftungen).

(5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Treuhandbeirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Treuhandbeirat über den Geschäftsgang der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(7) Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich für die Treuhandstiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Treuhandbeirat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Auslagen können im Rahmen steuerrechtlicher Vorschriften pauschaliert werden.

## Satzung der „Stiftung Johanne und Günter Heß“

(8) Vertreten wird die Treuhandstiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand der Bürgerstiftung Norden. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsbeirat erteilt werden.

### § 7

#### **Der Stiftungsbeirat**

Der Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung Norden nimmt die Aufgaben des Beirats der „Stiftung Johanne und Günter Heß“ wahr.

Zuständigkeiten und Aufgaben des Beirats der „Stiftung Johanne und Günter Heß“ entsprechen denen des Beirats der Bürgerstiftung Norden.

### § 9

#### **Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Stiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung Norden mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

### § 10

#### **Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

(1) Die Stiftung Johanne und Günter Heß teilt das Schicksal der Bürgerstiftung Norden. Insoweit gelten die Satzungsbestimmungen der Bürgerstiftung Norden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerstiftung Norden oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Norden. Die Stadt Norden hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

# Satzung der „Stiftung Johanne und Günter Heß“

## § 11

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Satzung tritt mit der Errichtung dieser Stiftung in Kraft.

Norden, den 11. Februar 2015

Unterschriften der Mitglieder des Vorstands und des Beirats der  
Bürgerstiftung Norden

Johanne Heß  
Norden, den 11. Februar 2015

Günter Heß